



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Fulda / Universität Kassel	
Ggf. Standort	Fulda / Kassel	
Studiengang	<i>Berufspädagogik Gesundheit* (Kombinationsstudiengang)</i>	
Abschlussbezeichnung	Studienvariante 1 mit allgemeinbildenden Zweitfach: Bachelor of Education (B. Ed.) Studienvariante 2 mit Zweitfach Pflege oder Physiotherapie: Bachelor of Arts (B. A.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2018	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	40	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	49	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	20	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WiSe 2018/2019 bis WiSe 2022/2023	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1	
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)	
Zuständige/r Referent/in		
Akkreditierungsbericht vom	04.04.2024	

* Der Bachelorstudiengang „Berufspädagogik Gesundheit“ ist ein Kombinationsstudiengang, der von der Hochschule Fulda gemeinsam mit der Universität Kassel durchgeführt wird. Er wird in zwei Studienvarianten angeboten. Das Curriculum setzt sich in beiden Varianten aus je drei Bereichen zusammen: den Gesundheitswissenschaften einschließlich der Fachdidaktik Gesundheit an der Hochschule Fulda im Umfang von 118 ECTS, dem bildungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Kernstudium an der Universität Kassel im Umfang von 28

ECTS und, in der Studienvariante 1, einem zweiten allgemeinbildenden Unterrichtsfach mit fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteilen an der Universität Kassel im Umfang von 34 ECTS, oder, in der Studienvariante 2, den berufsbildenden, fachschulspezifischen Zweifächern Pflege oder Physiotherapie ebenfalls im Umfang von 34 CP (siehe auch 3.1 Allgemeine Hinweise).

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	7
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	8
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	9
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
<i>2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	11
<i>2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	11
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	14
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	17
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	18
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	20
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	21
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	22
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	24
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	24
Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	25
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	26
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	28
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	29

3	Begutachtungsverfahren.....	30
3.1	<i>Allgemeine Hinweise.....</i>	30
3.2	<i>Rechtliche Grundlagen.....</i>	31
3.3	<i>Gutachter:innengremium</i>	32
4	Datenblatt	32
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	32
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung.....</i>	33
5	Glossar.....	35

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 StakV

Gemäß § 13 Abs. 2 Hessisches Lehrkräftebildungsgesetz (HLbG) wirkt bei lehramtsbezogenen Bachelorstudiengängen, die auf die Aufnahme eines Masterstudiengangs für das Lehramt an beruflichen Schulen zielen, zur Sicherung der staatlichen Verantwortung für die inhaltlichen Anforderungen der Lehrkräfteausbildung das Kultusministerium in der Akkreditierung mit (betrifft hier Studienvariante 1 des Kombinationsstudiengangs). Die Akkreditierung des jeweiligen Studiengangs bedarf seiner Zustimmung.

Die Zustimmung der Hessischen Lehrkräfte-Akademie, die im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums in das Akkreditierungsverfahren eingebunden war, steht noch aus.

Kurzprofil des Studiengangs

Die **Hochschule Fulda** wurde 1974 als fünfte staatliche Fachhochschule des Landes Hessen eingerichtet. Sie untergliedert sich in folgende acht Fachbereiche (mit Studierendenanteilen): Angewandte Informatik (15 %), Elektrotechnik und Informationstechnik (7 %), Gesundheitswissenschaften (15 %), Lebensmitteltechnologie (5 %), Oecotrophologie (9 %), Sozial- und Kulturwissenschaften (11 %), Sozialwesen (20 %) sowie Wirtschaft (18 %). Derzeit werden 56 Studiengänge angeboten, 34 Bachelor- und 22 Masterstudiengänge. Insgesamt waren zum Wintersemester 2022/2023 ca. 9.000 Studierende an der Hochschule eingeschrieben (59 % Frauen und 41 % Männer). Die Fachbereiche verfügen über 155 Professor:innenstellen, 170 wissenschaftliche Mitarbeiter:innen, 28 Doktorand:innen sowie 274 Stellen für Wissenschaftsunterstützendes Personal in Technik und Verwaltung (Stand: Wintersemester 2022/2023). Mit der Universität Kassel verbindet die Hochschule Fulda eine enge und vertrauensvolle Kooperation, die sich auch in gemeinsamen Studiengängen ausdrückt.

Die **Universität Kassel** wurde 1971 im Zuge der Bildungsreformen als eigenständige Gesamthochschule Kassel in Nordhessen gegründet. Seit 2003 heißt die Hochschule „Universität Kassel“. Sie gliedert sich heute in elf Fachbereiche (einschließlich der Kunsthochschule Kassel), denen 308 Professuren und ca. 1.628 wissenschaftlich-künstlerisch Mitarbeiter:innen zugeordnet sind (Stand: Wintersemester 2022/2023). Im Wintersemester 2022/2023 waren ca. 23.000 Studierende in die 135 Studiengänge (nur Hauptfach) der Universität eingeschrieben. 45 dieser Studiengänge sind Lehramtsstudiengänge.

Der kooperativ angelegte **Bachelorstudiengang „Berufspädagogik Gesundheit“**, der von der Hochschule Fulda gemeinsam mit der Universität Kassel durchgeführt wird, ist an der Hochschule Fulda im Fachbereich Gesundheitswissenschaften und an der Universität Kassel im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften verortet, an dem die lehrerbildenden Studiengänge für den berufsschulischen Bereich angesiedelt sind. Der 180 CP umfassende Vollzeitstudiengang ist auf eine Regelstudienzeit von sechs Semestern ausgelegt. Einem ECTS-Punkt liegen einheitlich 30 Stunden Arbeitsbelastung zugrunde. Die Studierenden können sich in diesem Studiengang wahlweise auf eine Lehrtätigkeit an „Fachschulen des Gesundheitswesens“ (Studienvariante 2, Abschluss B.A.) oder auf das Lehramt im staatlichen Schuldienst vorbereiten (Studienvariante 1, B.Ed.; hierfür ist zudem der Abschluss eines entsprechenden Masterstudiengangs erforderlich). Das Curriculum setzt sich in jeder Studienvariante aus drei Bereichen zusammen:

- den Gesundheitswissenschaften einschließlich der Fachdidaktik Gesundheit an der Hochschule Fulda im Umfang von 118 ECTS (13 Module),
- dem bildungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Kernstudium an der Universität Kassel im Umfang von 28 ECTS (fünf Module),
- sowie, in der Studienvariante 1, einem zweiten allgemeinbildenden Unterrichtsfach mit fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteilen an der Universität Kassel im Umfang von 34 ECTS, oder,
- in der Studienvariante 2, den berufsbildenden, fachschulspezifischen alternativen Zweifächern Pflege bzw. Physiotherapie an der Hochschule Fulda im Umfang von je 34 ECTS (je fünf Module).

Der Bachelorstudiengang „Berufspädagogik Gesundheit“ qualifiziert ausschließlich in Kombination mit einem allgemeinbildenden Zweifach und mit einem zusätzlichen „Master of Education“ für den Vorbereitungsdienst an staatlichen Schulen. Die Studienvariante 2 mit den Zweifächern

„Pflege“ oder „Physiotherapie“ qualifiziert für eine Lehrtätigkeit an „Fachschulen des Gesundheitswesens“. Für die Pflegeberufe gilt seit 2020 eine neue berufsrechtliche Regelung, aus der sich für Lehrkräfte an Pflegeschulen die Notwendigkeit ergibt, eine akademische Qualifizierung auf Bachelor-Niveau für eine Lehrtätigkeit in der beruflichen Praxis und für die theoretische Lehre auf Master-Niveau nachzuweisen. Für Lehrtätigkeiten an Physiotherapieschulen ist aktuell eine pädagogische Weiterbildung hinreichend, um Lehre in den Fachschulen der Physiotherapie durchführen zu dürfen.

Der Workload für den 180 CP umfassenden Studiengang beträgt 5.400 Stunden, die sich aus 2.538 Stunden Präsenzstudium und 2.608 Stunden Selbststudium zusammensetzen. Abweichungen können sich durch das gewählte Zweitfach ergeben. Darüber hinaus sind 254 Stunden für integrierte Schulpraktika vorgesehen. Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt 255 Stunden (8,5 ECTS-Punkte). Zum Studium kann zugelassen werden, wer (a) die Bedingungen zur Zulassung zu einem grundständigen Studiengang nach dem hessischen Hochschulgesetz erfüllt, (b) eine einschlägige Berufsausbildung, betriebliche Praktika oder vergleichbare Tätigkeiten im Gesundheitswesen im Umfang von insgesamt 1.500 Stunden vorweisen kann und (c) die Voraussetzungen für das gewählte Zweitfach erfüllt. Für ein Studium der Zweifächer Pflege oder Physiotherapie ist eine Berufszulassung für das jeweilige Fach Voraussetzung. Die Zulassung an der Hochschule Fulda erfolgt jeweils zum Wintersemester. Pro Wintersemester stehen 40 Studienplätze zur Verfügung. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgte zum Wintersemester 2018/2019.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Der von der Hochschule Fulda und der Universität Kassel gemeinsam angebotene Bachelorstudiengang „Berufspädagogik Gesundheit“ ist strukturell ein Kombinationsstudiengang, der in zwei Studienvarianten zu zwei differenten Abschlüssen für zwei differente Berufsfelder führt. In dieser, im Rahmen der Akkreditierung geklärten und somit transparenten Struktur, ist das Konzept des Studiengangs für jede der beiden angebotenen Studiengangvarianten in sich schlüssig. Die zielgruppenspezifische Entwicklung der Varianten zeigt sich u.a. in den Zugangsbedingungen und in der Umsetzung der Praxisanteile. Der Gesamteindruck des Bachelorstudiengangs im Hinblick auf Ziele, Curriculum und Umsetzung ist positiv. Der gut studierbare Studiengang bietet ein breites und fundiertes Wissen und Verstehen über die bildungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Grundlagen in der beruflichen Fachrichtung Gesundheit sowie des gewählten Zweifachs und des bildungswissenschaftlichen Kernstudiums. Die Gutachter:innen erkennen eine funktionierende Kooperation der Fachbereiche und Hochschulen im Hinblick auf die Qualitätssicherung des Studiengangs sowie eine von den befragten Studierenden bestätigte gute Betreuung durch die Lehrenden und die Studiengangsleitung. Positiv hervorzuheben ist der Anteil der im Studiengang hauptamtlich erbrachten Lehre in der Größenordnung von ca. 80% (der professorale Anteil der Lehre liegt bei ca. 60 %). Die Gutachter:innen sehen für Absolvent:innen beider Studienvarianten gute Chancen auf dem Arbeitsmarkt.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der von der Hochschule Fulda in Kooperation mit der Universität Kassel angebotene Bachelorstudiengang „Berufspädagogik Gesundheit“ (Kombinationsstudiengang) ist ein auf eine Regelstudienzeit von sechs Semester ausgelegter grundständiger Studiengang, in dem insgesamt 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Der Gesamt-Workload liegt bei 5.400 Stunden. Der Vollzeitstudiengang in Präsenz ist an der Hochschule Fulda im Fachbereich Gesundheitswissenschaften und an der Universität Kassel im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften verortet. Das Curriculum des Kooperationsstudiengangs setzt sich laut der gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung (SPO) § 6 und 7 aus zwei Studienvarianten mit je drei Bereichen zusammen: den Gesundheitswissenschaften einschließlich der Fachdidaktik Gesundheit an der Hochschule Fulda im Umfang von 118 ECTS (13 Module), dem bildungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Kernstudium an der Universität Kassel im Umfang von 28 ECTS (fünf Module), sowie dem Zweitfach mit 34 ECTS. In der Studienvariante 1 kann ein allgemeinbildendes Zweitfach aus dem Studiengang der Berufs- und Wirtschaftspädagogik der Universität Kassel gewählt werden. In der Studienvariante 2 besteht die Wahl zwischen den berufsbildenden, fachschulspezifischen Zweitfächern „Pflege“ oder, alternativ, „Physiotherapie“ an der Hochschule Fulda im Umfang von jeweils 34 ECTS (je fünf Module).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für das Abschlussmodul „Bachelor Thesis: Berufspädagogik Fach Gesundheit“ werden zehn CP vergeben (Arbeitsaufwand: 300 Stunden). Die Bachelorthesis hat einen Umfang von 255 Stunden (8,5 CP), für die eine Bearbeitungszeit von elf Wochen vorgesehen ist. Der übrige Arbeitsaufwand im Modul ist laut § 9 Abs. 3 SPO für das Begleitseminar eingeplant.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zulassungsvoraussetzungen für den Kooperationsstudiengang sind im § 3 der gemeinsamen SPO geregelt. Dort heißt es: „Zum Studium kann zugelassen werden, wer (a) die Bedingungen zur Zulassung zu einem grundständigen Studiengang nach dem hessischen Hochschulgesetz erfüllt, (b) eine einschlägige Berufsausbildung, betriebliche Praktika oder vergleichbare Tätigkeiten im Gesundheitswesen im Umfang von insgesamt 1.500 Stunden vorweisen kann und (c) die Voraussetzung für das gewählte Zweitfach erfüllt. Für ein Studium der Zweitfächer Pflege oder

Physiotherapie ist eine Berufszulassung für das jeweilige Fach Voraussetzung. Die Zulassung zum Studium an der Hochschule Fulda erfolgt jeweils zum Wintersemester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach dem Absolvieren der Studienvariante 1 (mit allgemeinbildendem Zweitfach) wird der Abschlussgrad „Bachelor of Education“, nach dem Absolvieren der Studienvariante 2 (Zweifach Pflege oder Physiotherapie) der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ vergeben. Die Abschlussbezeichnung ist in der gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung im § 2 Abs. 3 und Abs. 4 geregelt. Der jeweilige Abschlussgrad wird gemeinsam durch die Universität Kassel und die Hochschule Fulda verliehen.

Die Regelungen zur Vergabe des Diploma Supplement finden sich in § 27 Abs. 5 der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Fulda. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen. Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) auf Deutsch und Englisch vor. Das Abschlusszeugnis, die Urkunde und das Diploma Supplement werden von beiden Hochschulen ausgestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Berufspädagogik Gesundheit“ ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Ein Modul umfasst an der Hochschule Fulda laut § 5 Abs. 3 der allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Fulda fünf ECTS-Punkte bzw. ein ganzzahliges Vielfaches von fünf ECTS-Punkten. Ausnahmen gelten für kooperative Studiengänge mit anderen Hochschulen sowie für Bachelor- bzw. Masterarbeiten und ggf. damit zusammenhängende Kolloquien. In diesem Studiengang bilden die Module, die an der Universität Kassel verantwortet werden, die Ausnahme. Der Mindestumfang dieser Module beträgt vier ECTS. Im vorliegenden Studiengang betrifft dies ein Modul. Der Studiengang enthält Module im bildungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Kernstudium, in der gesundheitswissenschaftlichen Fachrichtung einschließlich der Fachdidaktik Gesundheit sowie in einem zweiten Unterrichtsfach und das Abschlussmodul. Im **bildungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Kernstudium** sind die Module KE 1, KE 2, KE 3, KE 4, KE 5 und KE 10 (inklusive schulpraktischer Studien (SPS I) im Gesamtumfang von 36 ECTS zu absolvieren. Das Modul KE 10 erstreckt sich über zwei Semester. Die Verantwortung für dieses Modul liegt an der Hochschule Fulda, während die Verantwortung für die anderen Module des bildungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Kernstudiums bei der Universität Kassel liegt. Im **gesundheitswissenschaftlichen Fachstudium** sind die Module BBG 1 bis BBG 10 (inklusive schulpraktischer Studien; SPS II) zu absolvieren. Die Module BBG 7, BBG 10 und BBG 12 (Fachdidaktik und fachpraktische Anleitung) erstrecken sich über zwei Semester um die Schulpraktika in der vorlesungsfreien Zeit.

Für das **Zweifach Physiotherapie** sind die Module BBG 12 („Fachpraktische Anleitung“; vier CP) und die Module PT 16 („Physiotherapie im ambulanten Setting“; fünf CP), PT 19 („Studienprojekt Physiotherapie“; zehn CP) und PT 20 („Physiotherapie im stationären Setting“; fünf CP) der SPO Physiotherapie verpflichtend zu absolvieren. Außerdem ist ein frei wählbares fachwissenschaftliches Modul im Umfang von zehn CP aus der SPO Physiotherapie zu belegen. Für das **Zweifach Pflege** sind die Module BBG 12 („Fachpraktische Anleitung“; vier CP) und die Module P 06 („Konzepte gesundheits- und pflegewissenschaftlichen Handelns“; zehn CP) sowie wahlweise das Modul P 09 („Pflege in der Geburtshilfe und Pädiatrie“; zehn CP) oder das Modul P 14 („Pflege alter Menschen“; zehn CP) der SPO Pflege verpflichtend zu absolvieren. Außerdem ist ein frei wählbares fachwissenschaftliches Modul im Umfang von zehn CP aus der SPO Pflege zu belegen. Die fachwissenschaftlichen Module in den nicht allgemeinbildenden Zweifächern werden aufgrund der nur „einstelligen“ Studierendenzahlen polyvalent mit den primärqualifizierenden Studiengängen Physiotherapie und Pflege der Hochschule Fulda angeboten. Im Studiengang sind mit Zweifach Physiotherapie insgesamt 21 Module und mit Zweifach Pflege 20 Module zu absolvieren. Im Hinblick auf die Modulgröße kleiner fünf CP verweist die Hochschule auf § 5 Abs. 3 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen. Dort heißt es: „Ein Modul umfasst 5 ECTS-Punkte bzw. ein ganzzahliges Vielfaches von 5 ECTS-Punkten. Ausnahmen gelten für kooperative Studiengänge mit anderen Hochschulen sowie für Bachelor- bzw. Masterarbeiten und ggf. damit zusammenhängende Kolloquien“.

In den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch finden sich zu den jeweiligen Modulen die Festlegungen zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, zur Häufigkeit des Angebots, zum Arbeitsaufwand in Zeitstunden und zur Dauer des Moduls. Literatur zu den Lehrveranstaltungen in den Modulen wird jeweils zu Beginn einer Lehrveranstaltung bekannt gegeben und ggf. semesterbegleitend ergänzt. Die Prüfungsleistungen sind im Abschnitt 2 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen (§ 10ff.) geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Berufspädagogik Gesundheit“ ist auf 180 CP ausgelegt. Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Einem CP liegen 30 Stunden Arbeitsbelastung zugrunde. Die CP für ein Modul werden gewährt, wenn die in der SPO vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. In den Modulübersichten und Modulbeschreibungen, welche Bestandteil der einzelnen Studien- und Prüfungsordnungen sind, sind die zeitlichen Arbeitsbelastungen ausgewiesen.

Der Workload für den Studiengang liegt bei 5.400 Stunden, die sich aus 2.538 Stunden Präsenz- und 2.608 Stunden Selbststudium zusammensetzen. Abweichungen können sich laut den Hochschulen durch das gewählte Zweifach ergeben. Darüber hinaus sind 254 Stunden für integrierte Schulpraktika vorgesehen.

Laut der Anlage 14 „Workload“ (mit Studienablaufplan) ist in den einzelnen Semestern folgender Workload vorgesehen: 1. Sem. 29 CP, 2. Sem. 31 CP, 3. Sem. 30 CP, 4. Sem. 30 CP, 5. Sem. 31 CP, 6. Sem. 29 CP. Damit wird die Vergabe von 60 CP pro Jahr nicht überschritten. Laut

Hochschule musste von einer gleichmäßigen Verteilung geringfügig abgewichen werden, da an den beiden Hochschulen unterschiedliche Strategien zur Festlegung der Modulgrößen bestehen (Fulda: 5 CP oder ein Mehrfaches, Kassel 4 CP oder ein Mehrfaches).

Das Abschlussmodul „Bachelor Thesis: Berufspädagogik Fach Gesundheit“ ist auf insgesamt zehn CP ausgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Regelungen zur Anerkennung von Modulen oder Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, finden sich gemäß Lissabon Konvention in § 22 der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Fulda. Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen ist in § 23 der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Fulda geregelt. Die individuelle Anrechnung der ECTS-Punkte erfolgt ohne Note und wird im Abschlusszeugnis entsprechend ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Schwerpunkte der Gespräche vor Ort waren u.a. folgende Themen: Klärung und Transparenz der Studienstruktur, insbesondere in Bezug auf die beiden Studienvarianten, die Wahl des Zweifachs, Situation der Studierenden im Zweifach Pflege und Physiotherapie, Praktika und Praktikumsordnung, Fachdidaktik in den Zweifächern Physiotherapie und Pflege, Stellenwert von Blended-Learning im Studiengang und das Blended-Learning-Konzept, Stellenwert der Förderung der Persönlichkeitsbildung und des politischen Engagements im Rahmen des Studiums, Personalsituation beim professoralen Lehrpersonal (anstehende Besetzungsverfahren), Modulhandbuch, Kooperation Hochschule Fulda und Universität Kassel, Studierbarkeit, die Prüfungsformate, Bachelorarbeiten Zweitgutachten, Qualitätssicherung im Studiengang sowie Mobilität und Internationalisierung.

Am 04.02.2024 hat die Hochschule vor dem Hintergrund der Rückmeldungen der Gutachter:innen im Rahmen der Vor-Ort-Begehung angekündigt, im Sinne der Qualitätsverbesserung einige Ergänzungen und Überarbeitungen bezogen auf den Studiengang vorzunehmen.

Am 19.02.2024 hat die Hochschule Fulda einen überarbeiteten Selbstbericht und überarbeitete Unterlagen im Sinne der Qualitätsverbesserung eingereicht. Die Überarbeitungen wurden von den Gutachter:innen positiv zur Kenntnis genommen. Sie kommen zu dem Ergebnis, dass alle aufgabenrelevanten Aspekte von der Hochschule entsprechend den gutachterlichen Vorschlägen bearbeitet wurden.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Berufspädagogik Gesundheit“ (Kooperationsstudiengang) kennzeichnet zwei Studienvarianten mit zwei unterschiedlichen Qualifikationszielen. Der Bachelorstudiengang „Berufspädagogik Gesundheit“ qualifiziert ausschließlich in Kombination mit einem allgemeinbildenden Zweifach und dem Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) und mit einem zusätzlichen Master of Education (M.Ed.) für den Vorbereitungsdienst an staatlichen Schulen (Studienvariante 1). Daran schließen sich Tätigkeitsfelder als Lehrer:in an folgenden Schulformen an:

- Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung auf das Berufsfeld Gesundheit,
- Mittelstufenschule Fachrichtung Gesundheit und Sozialwesen,
- Berufsschulen (BS) für Gesundheitsberufe, die die nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HWO) geregelt sind (z. B. Augenoptiker:in, Kauffrau/Kaufmann im Gesundheitswesen Orthopädieschuhmacher:in, Orthopädietechniker:in, Medizinische:r Fachangestellte:r, Zahnmedizinische:r Fachangestellte:r, Zahntechniker:in),
- Fachoberschule Fachrichtung Gesundheit,
- Berufliches Gymnasium Fachrichtung Gesundheit.

Der Bachelorstudiengang „Berufspädagogik Gesundheit“ qualifiziert in der Studienvariante 2 mit den Zweitfächern „Pflege“ oder „Physiotherapie“ und dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) ausschließlich für eine Lehrtätigkeit an „Fachschulen des Gesundheitswesens“, die eine Sonderrolle im Bildungssystem einnehmen. Dort werden z.B. Fachkräfte für Pflegeberufe oder Physiotherapeut:innen ausgebildet. Für die Pflegeberufe gilt seit 2020 eine neue berufsrechtliche Regelung, aus der sich für Lehrkräfte an Pflegeschulen die Notwendigkeit ergibt, eine akademische Qualifizierung auf Bachelor-Niveau für eine Lehrtätigkeit in der beruflichen Praxis und eine akademische Qualifizierung auf Master-Niveau für die theoretische Lehre nachzuweisen. Für Lehrtätigkeiten an Physiotherapieschulen ist aktuell eine pädagogische Weiterbildung hinreichend. Für Lehrtätigkeiten an Physiotherapieschulen wird in absehbarer Zeit eine neue berufsrechtliche Regelung erwartet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wird ersichtlich, dass die beiden Studienvarianten mit den unterschiedlichen Qualifikationszielen und Abschlussbezeichnungen nicht deutlich genug nach außen voneinander abgegrenzt werden. Die Gutachter:innen halten es deshalb für notwendig, neben der Überarbeitung der diesbezüglich relevanten Unterlagen, auch auf der Website des Studiengangs den Unterschied zwischen den beiden Studienvarianten und die damit verbundenen Berechtigungen in Bezug auf die Abschlussbezeichnung (Bachelor of Education versus Bachelor of Arts) deutlicher und offensiver auszuweisen. Im Nachgang zur Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule das Monitum der Gutachter:innen aufgegriffen und sowohl die Website als auch die relevanten Unterlagen überarbeitet und in Hinblick auf Abgrenzung und Unterscheidung der Studienvariante geschärft.

Die das Curriculum des Kooperationsstudiengangs kennzeichnenden zwei Studienvarianten mit den zwei unterschiedlichen Qualifikationszielen wurden von der Hochschule im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung im Hinblick auf mehr Transparenz im Selbstbericht, den relevanten Akkreditierungsunterlagen und auch auf der Website des Studiengangs überarbeitet. Das Curriculum des Studiengangs ist nach Auffassung der Gutachter:innen damit übersichtlich und transparent dargestellt, insbesondere auch auf der Website der Hochschule.

Die Studienvariante 1, die sich aus den Bereichen Gesundheitswissenschaften einschließlich der Fachdidaktik Gesundheit (118 CP, Hochschule Fulda), dem bildungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Kernstudium (28 CP, Universität Kassel) sowie einem allgemeinbildenden Zweitfach (34 CP, Universität Kassel) zusammensetzt, qualifiziert mit dem Abschluss „Bachelor of Education“ (und einem entsprechenden Masterstudium) für das Lehramt an beruflichen Schulen. Diese Variante mit einem allgemeinbildenden Zweitfach (wählbar aus den Fächern Chemie, Physik, Mathematik, Deutsch, Englisch, Spanisch, Französisch, Evangelische Religion, Katholische Religion, Politik und Wirtschaft) orientiert sich konzeptionell an den Strukturen der Lehramtsstudiengänge für den Berufsbildungsbereich. Nach den Erfahrungen der Hochschule und auch der Gutachter:innen sind Personen mit diesem Abschluss (plus einem entsprechenden Masterabschluss) in Hessen und auch in vielen weiteren Bundesländern für das Lehramt im staatlichen Schuldienst an beruflichen Schulen sehr nachgefragt.

Die Studienvariante 2, in der an Stelle des allgemeinbildenden Zweitfaches die alternativen Zweitfächer „Pflege“ oder „Physiotherapie“ im Umfang von ebenfalls 34 CP an der Hochschule Fulda studiert werden können, qualifiziert mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ für eine Lehrtätigkeit an sogenannten Schulen des Gesundheitswesens, speziell für die Fächer Pflege und Physiotherapie. Auch für die Lehre an Bildungszentren der gesundheitsberuflichen Fort- und Weiterbildung ist der Studienabschluss relevant. Diese Studienvariante ist kein Lehramtsstudiengang im zuvor

genannten Sinne, da dieser Schultyp in Hessen nicht dem Schulrecht unterliegt. Studierende, die das Zweifach Pflege wählen, können mit dem Bachelorabschluss auf Grundlage von § 9 Pflegeberufegesetz als Praxislehrer:in an Pflegeschulen, als Praxisbegleiter:in in Ausbildungsgängen von Pflege- und Gesundheitsberufen sowie im Bereich der diesbezüglichen Fort- und Weiterbildung arbeiten, was auch die Gutachter:innen entsprechend bestätigen. Personen, die im Theorieunterricht der Pflege lehren möchten, benötigen zudem einen Masterabschluss. Studierende, die das Zweifach Physiotherapie wählen, können nach dem Bachelorstudium als Lehrer:in an entsprechenden Fachschulen des Gesundheitswesens unterrichten. Hier wird kein Masterabschluss benötigt, da der Bachelorabschluss (B.A.) derzeit alle Anforderungen für eine umfassende theoretische und berufspraktische Lehrtätigkeit in Physiotherapieschulen erfüllt. Beide Abschlüsse ermöglichen darüber hinaus, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, auch die Aufnahme von Tätigkeiten bei Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und anderen Institutionen des Gesundheitssystems sowie in Dienstleistungsunternehmen im Gesundheitssektor.

Das Studienmodell sieht ab Wintersemester 2024/2025 vor, dass sich die Studierenden vor Beginn des dritten Semesters bzw. nach Abschluss der ersten beiden „Einführungs- und Orientierungssemestern“ verbindlich für eine der beiden Studienvarianten entscheiden müssen.

Die Qualifikation zu einer Lehrtätigkeit wird u.a. durch Wissen zur Curriculum-Entwicklung und zur Entwicklung von Lehr-/Lernarrangements in gesundheitspädagogischen, pflege- und physiotherapeutischen Settings erworben. Hinzu kommt der Erwerb der Fähigkeit, komplexe pflege- bzw. physiotherapeutische Lehr-/Lernprozesse zu planen, durchzuführen und zu evaluieren sowie an der Weiterentwicklung gesundheitsberuflicher Ausbildungsgänge gestaltend mitzuwirken. Die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufnehmen zu können, ist aus Sicht der Gutachter:innen somit gegeben.

Die Studieninhalte entsprechen den gängigen fachlichen Standards. Vor Ort weisen die Gutachter:innen jedoch darauf hin, dass sowohl die Modulbeschreibungen als auch die Beschreibung der Qualifikations- und Bildungsziele im Hinblick auf die Entwicklung der sozialen und überfachlichen Kompetenzen sowie im Hinblick auf die Persönlichkeitsentwicklung und das politische Engagement als spätere Lehrperson überprüft und ggf. ergänzt werden sollten. Die Gespräche mit den Lehrenden und Studierenden lassen zwar erkennen, dass eine entsprechende Vermittlung erfolgt, sie findet sich aber nicht angemessen in den Beschreibungen wieder.

Die Hochschule hat den Hinweis der Gutachter:innen aufgegriffen und die zuvor genannten Aspekte im Sinne der Gutachter:innen deutlicher ausgearbeitet. Für alle angestrebten Lehrtätigkeiten ist die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung sowie die Ausprägung eines reflexiven Habitus als Studienziel von besonderer Bedeutung. Um dies zu erreichen sind insbesondere die fachdidaktischen Module sowie die einführenden gesundheitswissenschaftlichen Module mit vielfältigen Reflexionsaufgaben versehen, die metakognitive Prozesse anregen. Eine Befragung (02/2024) zu den Modulen am Standort Fulda spiegelt den Erfolg der Konzeption. Für den Standort Kassel heben die Studierenden die Module des Kernstudiums als besonders förderlich für ihre Persönlichkeitsentwicklung hervor (zu den Details siehe Selbstbericht). Die Gutachter:innen begrüßen die Ausführungen der Hochschule.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Vollzeitstudiengang in Präsenz ist an der Hochschule Fulda im Fachbereich Gesundheitswissenschaften und an der Universität Kassel im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften verortet. Das Curriculum des Kooperationsstudiengangs setzt sich laut der gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung (SPO) § 6 und 7 aus drei Bereichen zusammen: den Gesundheitswissenschaften einschließlich der Fachdidaktik Gesundheit an der Hochschule Fulda im Umfang von 118 ECTS (13 Module), dem bildungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Kernstudium an der Universität Kassel im Umfang von 28 ECTS (fünf Module), sowie, in der Studienvariante 1, einem allgemeinbildenden Zweifach (Abschluss: B.Ed.), oder, in der Studienvariante 2, den berufsbildenden, fachschulspezifischen Zweifächern „Pflege“, oder, alternativ, „Physiotherapie“ an der Hochschule Fulda im Umfang von je 34 ECTS (je fünf Module). Die Studienvariante 2 mit den Zweifächern „Pflege“ oder „Physiotherapie“ qualifiziert für eine Lehrtätigkeit an „Fachschulen des Gesundheitswesens“ (Abschluss: B.A.).

Das kombinatorische Studiengangskonzept wird hier als Modell begutachtet sowie der Bereich Gesundheitswissenschaften und die Studienvariante 2. Die Teile, die an der Universität Kassel durchgeführt werden, das bildungs- und gesellschaftswissenschaftliche Kernstudium sowie die Studienvariante 1 mit den wählbaren allgemeinbildenden Zweifächern, sind bereits im Rahmen anderer kombinatorischer Studiengänge begutachtet und akkreditiert worden.

Die Module der Fachdidaktik Gesundheit sind originär für Studierende der „Berufspädagogik Gesundheit“ konzipiert, während die Module der Fachwissenschaften polyvalent auch in anderen akkreditierten Studiengängen des Fachbereichs Verwendung finden. Das Hauptziel des aus fünf Modulen bestehenden Kernstudiums besteht in der Reflexions- und Handlungsfähigkeit im pädagogischen Praxisfeld von Schule und Unterricht. Das Kernstudium bietet historische, pädagogische, politikwissenschaftliche, psychoanalytische, psychologische sowie soziologische Zugänge und Reflexionen bezogen auf die Tätigkeiten von Lehrkräften in den Bereichen Kindheit und Jugend, Schule, Unterricht und Gesellschaft sowie deren Entwicklung. Eine Liste mit den Namen der Modulverantwortlichen im Kernstudium liegt vor. Die aus 13 Modulen bestehenden Gesundheitswissenschaften inkl. der Fachdidaktik Gesundheit umfassen auch das Modul „Schulpraktische Studien I (SPS I)“ (acht CP, 100 Stunden Praxis) und das Modul „Fachdidaktik Gesundheit II (SPS II)“ (zehn CP, 100 Stunden Praxis), von denen das erste der beruflichen Orientierung dient und das zweite der unterrichtsfachlichen Qualifikation im Erstfach Gesundheit, die von der Hochschule Fulda koordiniert und begleitet werden. Das heißt, analog zu den Lehramtstyp 4 Studiengängen für das Lehramt an beruflichen Schulen an der Universität Kassel sind ein berufsorientierendes Schulpraktikum (SPS I) sowie ein fachdidaktisches Praktikum im Erstfach Gesundheit (SPS II) im Umfang von je fünf Wochen ab dem dritten Semester vorgesehen. Die Schule für das SPS I wird von den Studierenden selbst gewählt und muss lediglich das Kriterium der beruflichen Bildung erfüllen. Für das SPS II erfolgt eine Zuteilung über das Praxisreferat des Studiengangs an eine staatliche berufliche Schule in Hessen, an der das Fach Gesundheit unterrichtet wird. Ein Leitfaden regelt die Zielsetzungen der schulpraktischen Studien (SPS), ihre Inhalte sowie ihre Organisation. Seit Einrichtung des Studiengangs wurde bisher an folgenden Schulen Praktika absolviert: 37 berufliche Schulen mit dem Schwerpunkt Gesundheit in Hessen, 21 Physio- und Pflegeschulen in Hessen, 14 Physio- und Pflegeschulen außerhalb von Hessen, zehn Berufliche Schulen ohne Schwerpunkt Gesundheit in Hessen, 18 Berufliche Schulen außerhalb von Hessen, eine Auslandsschule (Frankreich).

Für die Koordination der Praktika steht eine Praxisreferentin mit einer Teilzeitstelle im Umfang von 25 % als Ansprechpartnerin zur Verfügung. Dieser Person obliegt es, alle Informationen im Praxisportal zu koordinieren und auf die Einhaltung der Praktikumsordnung entsprechend der Vorgaben für die Schulpraktischen Studien der Universität Kassel zu achten. Zudem pflegt sie den Kontakt zu Ansprechpartner:innen in den Schulen sowie zu den Mentor:innen. Für die Praxispartner:innen werden Informationsmaterial und Dokumentationsvorlagen zur Verfügung gestellt. Nach jeder Praktikumsphase erfolgt eine Online-Evaluation, die an die Mentor:innen gerichtet ist. Im Wintersemester 2019/2020 fand die erste Mentor:innenschulung als spezifische Begleitung und Qualifikation für die Betreuung von Studierenden vor und während des Praktikums statt. Dieses Format wurde versuchsweise durch Pandemiebedingungen ins online Format verlegt, was sich jedoch nicht bewährt hat. Ab dem Sommersemester 2023 wird den Mentor:innen eine Teilnahme an der Mentor:innenschulung der Universität Kassel ermöglicht. Mittelfristig soll ein spezifisches didaktisches Mentor:innenangebot für das Fachgebiet Gesundheit entwickelt werden.

Für das **Zweifach Physiotherapie** sind die fachwissenschaftlichen Module „Physiotherapie im ambulanten Setting“, „Studienprojekt Physiotherapie“ und „Physiotherapie im stationären Setting“ analog zur SPO Physiotherapie verpflichtend zu absolvieren. Außerdem ist ein frei wählbares fachwissenschaftliches Modul im Umfang von zehn CP aus der SPO Physiotherapie zu belegen. Für das **Zweifach Pflege** sind die Module „Konzepte gesundheits- und pflegewissenschaftlichen Handelns“ sowie wahlweise „Pflege in der Geburtshilfe und Pädiatrie“ oder „Pflege alter Menschen“ der SPO Pflege verpflichtend zu absolvieren. Außerdem ist ein frei wählbares fachwissenschaftliches Modul im Umfang von zehn CP aus der SPO Pflege zu belegen. Für beide Zweifächer ist außerdem das vier CP umfassende zweisemestrige Modul „Fachpraktische Anleitung“ obligatorisch zu studieren.

Das Seminarkonzept enthält Blended-Learning-Anteile. Es folgt dem didaktischen Prinzip der beruflichen Ausbildung, die Durchführung einer vollständigen beruflichen Handlung, im „pädagogischen Doppeldecker“ (Das Lehren und Lernen ist einmal in der Theorie da als Inhalt. Zum anderen wird selbst ganz konkret gelehrt und gelernt). Durch die aufeinander aufbauenden Aufgabensstellungen (1. Semester) und der Arbeit mit dem Problemorientierten Lernen (2. Semester), die vor dem Hintergrund von 54 Stunden Hospitationserfahrung erfolgt, wird eine Metaperspektive erreicht, die eine wissenschaftliche Durchdringung und die Ausprägung eines reflexiven Habitus ermöglicht, so die Hochschule. In Kombination mit fachdidaktischen Modulen Gesundheit und dem pädagogischen Kernstudium ist beim Zweifach Pflege das Modul BBG 12 „Fachpraktische Anleitung“ als Qualifikation analog zur Weiterbildung „Praxisanleitung“ vom Regierungspräsidium anerkannt. In Verbindung mit einer entsprechenden beruflichen Tätigkeit kann auf dieser Grundlage die Erlaubnis zur Durchführung von Berufsabschlussprüfungen beantragt werden. Das Seminarkonzept wurde für den Lehrpreis „Exzellenz in der Lehre 2022“ bis in die Endrunde nominiert und erhielt eine Urkunde.

Im sechsten Semester erfolgt die Erstellung einer Bachelorarbeit zum Nachweis des eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitens. Hierfür wird eine fortlaufende Begleitveranstaltung angeboten, die ganzjährig zur Verfügung steht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studienstruktur des Kombinationsstudiengangs wurde im Vorfeld der Akkreditierung und im Rahmen der Vor-Ort-Begehung geklärt und herausgearbeitet. Sie stellt sich wie folgt dar: Zum Studium in der Studienvariante 1 (B.Ed.) kann zugelassen werden, wer berufliche Praxis im Umfang von 1.500 Stunden nachweisen kann (Nachweis durch Ausbildung oder Praktika) und die

schulischen Voraussetzungen zur Zulassung zu einem grundständigen Studiengang nach dem hessischen Hochschulgesetz erfüllt. Die Zweifächer Pflege und Physiotherapie der Studienvariante 2 können jeweils nur von Personen studiert werden, die eine vor dem Studium erworbene Fachausbildung mit Berufszulassung erworben haben. Das zweite Fach wird zukünftig ab dem dritten Semester gewählt (ab WS 2024/2025). Das heißt, dass sich Studierende mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung vor Beginn des dritten Semesters bzw. nach zwei „Einführungs- und Orientierungssemestern“ (die dazu beitragen sollen, dass die Entscheidung für das Qualifikationsziel reflektiert gefällt werden kann) verbindlich für eine Studienvariante entscheiden müssen. Dies ist aus Sicht der Gutachter:innen auch deshalb wichtig, weil, wie die befragten Studierenden bestätigen, dass sich manch ein:e Studierende:r am Studienbeginn nicht für eine Studienvariante entscheiden konnte, und dann sowohl Module eines allgemeinbildenden Faches zusammen mit Modulen der Pflege oder Physiotherapie mit dem Ziel studierte, sich die beruflichen Optionen als Lehrende für beide Schultypen offenzuhalten. Studierende ohne eine abgeschlossene Berufsausbildung in der Pflege oder in der Physiotherapie studieren gemäß § 3 der gemeinsamen SPO die Studienvariante 1.

Das Seminarkonzept des Studiengangs enthält Blended-Learning-Anteile. Vor diesem Hintergrund empfehlen die Gutachter:innen den Studiengangverantwortlichen perspektivisch ein Blended-Learning-Konzept für das integrierte Lernen (Kombination aus Online- und Präsenzlernen) zu entwickeln. Weiterhin wird mit Blick auf das Modulhandbuch empfohlen, die fachwissenschaftlichen Module der Zweifächer Pflege und Physiotherapie stärker auf die spätere Lehrtätigkeit in Schulen des Gesundheitswesens auszurichten und das Modulhandbuch entsprechend anzupassen. In der Fachrichtung Pflege sollten zudem aktuellere Entwicklungen, hier die generalistische Ausbildung, in den relevanten Modulen aufgearbeitet werden.

Die Gutachter:innen sprechen das Thema Fachdidaktik an. Laut Hochschule sind im Studienplan des Bachelorstudiengangs, analog zu den L4 Lehramtsstudiengängen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik der Universität Kassel, lediglich vier CP für die Didaktik des Zweifachs in der Studienvariante 1 vorgesehen. Diesbezüglich erläutert die Hochschule, dass im anschließenden Masterstudium „Berufspädagogik Gesundheit“ weitere 18 CP Didaktik des Zweifachs sowie ein fünfwöchiges Praktikum inklusive Vor- und Nachbereitung vorgesehen sind. Für die Studienvariante 2, Bachelor of Arts, hat die Zweifachdidaktik jedoch auch vielfältige Überschneidungen mit der Fachdidaktik Gesundheit, die im Umfang von 28 CP auf Bachelorniveau studiert wird. Hierbei werden bspw. „Didaktische Modelle und Konzepte der Gesundheit, wie bspw. Handlungs-, Lernfeld- und Fallorientierung“ sowie „Theorien und Modelle der Pflegedidaktik mit ihrer Relevanz für die Fachdidaktik Gesundheit“ in der Fachdidaktik Gesundheit I als Inhalt ausgewiesen. In der Fachdidaktik Gesundheit II wird das Qualifikationsziel wie folgt angegeben: „Die Studierenden entwickeln ein reflektiertes berufliches Selbstkonzept als Lehrperson im Fach Gesundheit, indem sie ihre Erfahrungen an Erkenntnissen aus der Theorie spiegeln, um eine berufliche Identität auszubilden“. Diese Ausführungen im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife werden von den Gutachter:innen positiv zur Kenntnis genommen. Entsprechend ist davon auszugehen, dass über das Studium der Fachdidaktik Gesundheit ein breites Basiswissen auch für die Zweifächer Physiotherapie und Pflege erworben wird.

Bezogen auf die beiden in das Studium integrierten und seminaristisch begleiteten Schulpraktika empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule vor Ort, dringend das zweite Praktikum verbindlich dahingehend zu differenzieren, dass es in dem Schultyp absolviert wird, in dem später gelehrt werden soll. Dazu nehmen die Studiengangverantwortlichen wie folgt Stellung: Analog zu den L4 Studiengängen der beruflichen Bildung an der Universität Kassel sind ein berufsorientierendes Schulpraktikum (SPS I) sowie ein fachdidaktisches Praktikum im Erstfach Gesundheit (SPS II) im

Umfang von je fünf Wochen ab dem 3. Semester vorgesehen. Die Schule für das SPS I wird von den Studierenden selbst gewählt und muss lediglich das Kriterium der beruflichen Bildung erfüllen. Für das SPS II erfolgt eine Zuteilung über das Praxisreferat des Studiengangs an eine berufliche Schule in Hessen. In der Studienvariante 1 ist dies eine staatliche Schule mit der Fachrichtung Gesundheit. In der Studienvariante 2 ist dies ab dem Wintersemester 2024/2025 je nach gewählten Zweifach eine Physiotherapie- oder Pflegeschule. Es handelt sich hierbei um hochschulisch und schulisch begleitete Praktika. Für die Übernahme von Mentor:innenaufgaben ist ein 2. Staatsexamen Lehramt oder ein pädagogischer Abschluss auf Masterniveau sowie eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in der beruflichen Bildung Voraussetzung. Im SPS II muss eine einschlägige Qualifikation und Berufserfahrung im Fachbereich Gesundheit vorliegen“ (Praktikumsordnung § 6.3). (1). Die genannten Präzisierungen durch die Hochschule im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife werden von den Gutachter:innen begrüßt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Den Studiengangverantwortlichen wird empfohlen perspektivisch ein Blended-Learning-Konzept für das integrierte Lernen zu entwickeln.
- Die fachwissenschaftlichen Module der Zweifächer Pflege und Physiotherapie sollten stärker auf die spätere Lehrtätigkeit in Schulen des Gesundheitswesens ausgerichtet werden.
- In der Fachrichtung Pflege sollten zudem aktuellere Entwicklungen, hier die generalistische Ausbildung, in den relevanten Modulen aufgearbeitet werden.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Der Fachbereich Gesundheitswissenschaften der Hochschule Fulda unterstützt internationale Mobilität im Studium. Voraussetzung ist eine individuelle Beratung zum Studienverlauf und die Möglichkeit des Erwerbs von insgesamt vergleichbaren Kompetenzen in entsprechendem Umfang. In einem Learning-Agreement soll vorab aufgeführt werden, welche Module anerkannt werden. Ausländerfahrungen werden ganz besonders explizit für das erste Schulpraktikum beworben. Laut Hochschule fand Corona-bedingt bislang jedoch erst ein Auslandspraktikum statt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die studentische Mobilität wird nach Angaben der Studiengangverantwortlichen an beiden Hochschulen sowohl hochschulweit (z.B. durch die Teilnahme am Erasmus Programm) als auch am Fachbereich Gesundheitswissenschaften in Fulda ausdrücklich gefördert. Obwohl empfohlen wird, insbesondere das erste Schulpraktikum im Ausland zu absolvieren, hat bislang lediglich ein:e Student:in ein solches Praktikum im Ausland absolviert. Dies ist laut Hochschule, und für die Gutachter:innen verständlich, auch Einschränkungen durch die Corona-Pandemie geschuldet. Hinzu kommt, wie die befragten Studierenden den Gutachter:innen bestätigen, die Berufstätigkeit der Studierenden und die damit verbundene Gebundenheit an den Arbeitsort. In Anbetracht der Berufstätigkeit der Studierenden ist es für die Gutachter:innen ebenfalls gut nachvollziehbar, dass die Mobilitätschancen bislang nicht genutzt wurden. Die Gutachter:innen bestärken die Hochschule jedoch darin, den Studierenden weiterhin Praxisphasen im Ausland zu empfehlen, auch weil diese mittlerweile von vielen Arbeitgebern als uneingeschränkt wünschenswerte

Komponenten beruflicher Qualifizierung angesehen werden. Als mögliche Alternative zur aktiven Form der Mobilität empfehlen die Gutachter:innen des Weiteren die Durchführung von Summerschools in Kooperation mit ausländischen Hochschulen. Die dazu befragten Studierenden zeigten sich interessiert.

Der Lissabon-Konvention konforme Regelungen zur Anerkennung von Modulen oder Leistungen, die an anderen Hochschulen im In- oder Ausland erbracht wurden, finden sich in § 22 der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Fulda.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es wird der Hochschule empfohlen, den Studierenden weiterhin Praxisphasen im Ausland nahezulegen, auch weil diese mittlerweile von vielen Arbeitgebern als uneingeschränkt wünschenswerte Komponenten einer beruflichen Qualifizierung angesehen werden.
- Als mögliche Alternative zur aktiven Form der Mobilität wird empfohlen, den Studierenden Summerschools in Kooperation mit ausländischen Hochschulen anzubieten.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Im Bachelorstudiengang „Berufspädagogik Gesundheit“ sind in der Studienvariante 2 von der Hochschule Fulda insgesamt 173,5 SWS an Lehre zu erbringen. Laut Lehrverflechtungsmatrix (Dokument „Lehrplanung und Lehrkapazität“) werden 99 SWS der Lehre (entspricht 60 %) von professoralem Lehrpersonal, 37,5 SWS an Lehre (entspricht 22 %) von „Lehrkräften für besondere Aufgaben“ und weitere 37 SWS an Lehre (entspricht 21 %) von Lehrbeauftragten erbracht. In die Lehre im Studiengang eingebunden sind 14 Professor:innen, sechs Lehrkräfte für besondere Aufgaben (LfbA) und ca. 18 Lehrbeauftragte. Die Hochschule hat ein Dokument „Lehrplanung und Lehrkapazität“ eingereicht, aus dem die Lehrveranstaltungen in den Modulen, die Modulverantwortlichen, die Semesterlage der Module, die vorgesehene Gruppengröße sowie die jeweils Lehrenden mit ihren Lehranteilen hervorgehen. Des Weiteren liegen eine Übersicht der „Hauptamtlich Lehrenden“ (Professor:innen und LfbA) und eine Übersicht der Lehrbeauftragten vor. Aus ersterer gehen die Namen der hauptamtlich Lehrenden, deren Titel bzw. Qualifikation, die Denomination bzw. das Lehrgebiet, die Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte hervor. Aus letzterer gehen die Namen der Lehrbeauftragten, deren (ggf. Titel) Qualifikation, die Namen des:der betreuenden Professor:in und die Module, in denen gelehrt wird, samt Lehrumfang in SWS hervor. Für die Module der Studiengänge sind Professor:innen als Modulverantwortliche benannt.

Im Sommersemester 2023 waren am Fachbereich Gesundheitswissenschaften 22 Professuren und eine Vertretungsprofessur besetzt. Bis zum Sommersemester 2024 soll ein Aufwuchs auf 29 Professuren erfolgen. Damit wird bei ca. 1.400 Studierenden eine Betreuungsrelation von 1:48 angestrebt. Vier Besetzungsverfahren („Hebammenwissenschaften“, „Qualitative Gesundheitsforschung und Intersektionalität“, „Medizin mit Schwerpunkt Neurologie“ und „Angewandte Sozial- und Gesundheitspsychologie“) stehen vor dem Abschluss, sodass die Stellen zum Wintersemester 2023/2024, spätestens aber zum Sommersemester 2024 besetzt sind. Im März 2023 wurden drei weitere Professuren ausgeschrieben („Medizin mit Schwerpunkt Allgemeinmedizin“, „Hebammenwissenschaft“ und „Statistik in den Gesundheitswissenschaften“). Im Jahr 2024 werden

zwei Professuren durch Erreichen der Altersgrenze neu zu besetzen sein. Hierzu erfolgen im Sommer 2023 Ausschreibungen mit den Denominationen „Management im Gesundheitswesen“ und „Global and Planetary Health“. Außerdem verfügt der Fachbereich über einen festen Mitarbeiter:innenstamm von 20 „Lehrkräften für besondere Aufgaben“ mit einem VZÄ von ca. zehn Stellen, die teilweise schon seit vielen Jahren in der Lehre tätig sind. Die Voraussetzungen zur Einstellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben an den hessischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium, didaktische Kenntnisse und Fähigkeiten sowie pädagogische Eignung. Darüber hinaus wird in der Regel eine mindestens dreijährige Berufserfahrung nach Studienabschluss gefordert. Als Ansprechpersonen für die Praktika in den Studiengängen stehen den Studierenden Praxisreferent:innen mit mindestens einer 25 % Stelle zur Verfügung. Diese unterstützen die Studierenden in den Praktikumsphasen, sowohl bei der Suche nach geeigneten Praktikumsplätzen als auch in der Reflexion. Die fünf Mitarbeiter:innen am Fachbereich bringen mindestens einen Bachelorabschluss in einem gesundheitswissenschaftlichen Studiengang mit. Für die Beratung der Studierenden und die Organisation der Studienabläufe sind „Studiengangskoordinator:innen“ verantwortlich. Das Team der Studiengangskoordinator:innen am Fachbereich besteht aus sieben Mitarbeiterinnen (5 VZÄ), die alle mindestens über einen Bachelorabschluss in einem fachlich affinen Studiengang verfügen, der Großteil hat einen Masterabschluss. Für jeden Studiengang wird mindestens eine 25 % Stelle eingeplant. Eine 75% Stelle wird befristet bis Ende 2025 für den Ausbau von Beratungsstrukturen für die Studierenden und einem Studierendenmonitoring zur Verbesserung des Studienerfolges vorgehalten.

Die hessischen Fachhochschulen bieten gemeinsam ein jährliches Weiterbildungsprogramm an. Die Seminare, Workshops und andere spezifische Weiterbildungsveranstaltungen richten sich an Professor:innen und Mitarbeiter:innen der hessischen Fachhochschulen einschließlich ihrer Lehrbeauftragten. Die Themenbereiche umfassen u.a. Führungskompetenz, Hochschuldidaktik, Hochschulentwicklung, Methoden- und Sozialkompetenz. Hervorzuheben sind die hochschuldidaktischen Einführungswochen für neu berufene Professor:innen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen positiv zur Kenntnis, dass in der Studienvariante 2 von der Hochschule Fulda 99 der insgesamt 173,5 SWS an Lehre von professoralen Lehrpersonal erbracht wird. Dies entspricht ca. 60 % der von Fulda verantworteten Lehre. Weitere 37,5 SWS an Lehre (22 %) werden von „Lehrkräften für besondere Aufgaben“ erbracht. Der Anteil an Lehre, der von Lehrbeauftragten erbracht wird, liegt bei 37 SWS (21 %). In den Studiengang eingebunden sind 14 der im Sommersemester 2023 am Fachbereich Gesundheitswissenschaften tätigen 22 Professor:innen. Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass bis zum Sommersemester 2024 am Fachbereich in Fulda ein ambitionierter Aufwuchs auf 29 Professuren erfolgen soll, von dem auch der zu akkreditierende Studiengang profitieren wird. Die Ausführungen der Hochschule dazu zeigen, dass die angezielten Besetzungen sich auf einem fortgeschrittenen Entwicklungsstand befinden. Die Gutachter:innen gehen davon aus, dass die vorgesehenen Professuren bis 2024 auch etabliert werden. Der Einschätzung der Gutachter:innen ist die personelle Ausstattung am Fachbereich und im Studiengang (unter Berücksichtigung der Neubesetzungen) sowohl quantitativ als auch qualitativ geeignet, das Studiengangskonzept umzusetzen. Die derzeitige Quote professoral Lehrender mit einem Lehranteil von ca. 60 % wird von den Gutachter:innen begrüßt.

Die Gutachter:innen konnten sich anhand der Unterlagen und auf Basis der Gespräche mit den Vertreter:innen der Hochschule insgesamt davon überzeugen, dass die Lehre in dem Kombinationsstudiengang von ausreichendem professoralem Lehrpersonal, wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen und Lehrkräften für besondere Aufgaben durchgeführt wird, die über ausreichende fachliche und methodisch-didaktische Kompetenzen verfügen.

Die den Lehrenden in Fulda zur Verfügung stehenden Möglichkeiten einer Weiterqualifizierung sind geeignet und bieten gute Chancen, eine qualitativ hochwertige Ausstattung des Studiengangs mit Lehrpersonal auf aktuellen wissenschaftlichen Stand sicherzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Seit dem Umzug in ein neues Gebäude im Wintersemester 2022/2023 stehen dem Fachbereich Gesundheitswissenschaften in Fulda folgende Räumlichkeiten zur Verfügung: Zwölf Lehrveranstaltungsräume (30 bis 88 Personen), Skills Labs für Pflege, Hebammenkunde und Physiotherapie, ein Evidenzlabor (20 Plätze), zwei IT-Räume, 46 Büroräume (mit 81 Plätzen) und drei Besprechungsräume (mit 12 bis 24 Plätzen). Eine studiengangspezifische Besonderheit ist der Aufbau einer „Didaktischen Werkstatt Gesundheit“ in einem bestehenden Seminarraum. Über die Stiftung Innovation in der Hochschullehre konnten Drittmittel in Höhe von ca. 360.000 Euro eingeworben werden, mit denen eine zweijährige Förderung verbunden ist. Angestrebt wird ein inspirierender Begegnungs- und Aufenthaltsort, wo Studierende ihren Unterricht im kollaborativen Austausch planen können. Hier stehen den Studierenden im Schulpraktikum ab September 2023 digitale Unterrichtsmedien und Themenkisten mit Anschauungs- und Verbrauchsmaterial zum Ausleihen zur Verfügung. Alle Unterrichtsräume sind mit Multimedia geeignetem PC oder Laptop und Beamer mit Internet-Anschluss über das Netz oder W-LAN ausgestattet. Extern ist zeit- und ortsunabhängig ein Zugang ins Hochschulnetz über VPN-Client möglich. Die Lehre wird online durch die Lernplattform Moodle unterstützt, in der zentral am Fachbereich für alle Lehrveranstaltungen Kursräume eingerichtet werden.

Die Hochschul- und Landesbibliothek Fulda umfasst die Bestände der ehemaligen Hessischen Landesbibliothek sowie der ehemaligen Bibliothek der Hochschule Fulda auf dem Campus. Der mediale Gesamtbestand umfasst 3.190.000 Medieneinheiten. Auf dem Campus stehen 768.000 Printmedien, 55.800 lizenzierte elektronische Zeitschriften und 1.160.000 lizenzierte E-Books zur Verfügung. Die Hochschulbibliothek ist dem Datenbank-Infosystem DBIS angeschlossen. Den Studierenden und Lehrenden stehen außerdem u.a. folgende Online-Datenbanken zur Verfügung: Cochrane Library (mit Volltext-Zugriff), CINAHL, MIDIRS, PsycINFO, EMBASE, Juris, Medline (über PubMed), PSYNDEXplus, Web of Science, WISO Sozialwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften. Pro Jahr werden am Fachbereich rund 50.000 Euro für Neuanschaffungen ausgegeben (Print- oder E-Books). Die Mittel für Neuanschaffungen sind im Fachbereich nicht budgetiert. Anschaffungen können bislang unbegrenzt getätigt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für die Durchführung des Studiengangs und die Erreichung der Studiengangziele stehen nach Auffassung der Gutachter:innen an der Hochschule Fulda, in der der Studiengang überwiegend durchgeführt wird, hinreichende räumliche und sächliche Ressourcen (einschl. IT-Ausstattung)

zur Verfügung. Dies gilt laut den befragten Studierenden auch für den Bereich Wirtschaftswissenschaften an der Universität Kassel und wurde in der Begutachtung der von der Universität Kassel verantworteten Teile geprüft. Die Gutachter:innen nehmen das klare Bekenntnis der Hochschule und der Studierenden zum Präsenzunterricht ebenso zur Kenntnis wie die geplanten Ergänzungen mittels eines Einsatzes von Online-Lehre, für die eine adäquate Infrastruktur zur Verfügung steht. Auch der Zugang zur studiengangrelevanten Literatur ist sichergestellt. Die vor Ort befragten Studierenden sind mit der räumlichen und sächlichen Ausstattung am Fachbereich Gesundheitswissenschaften in Fulda sehr zufrieden. Sie loben dabei insbesondere die im Aufbau befindliche „Didaktische Werkstatt Gesundheit“.

Von den Gutachter:innen positiv hervorgehoben wird die komfortable Situation der Hochschulbibliothek Fulda im Hinblick auf die Studierenden: Zu nennen sind hier u.a. die langen Öffnungszeiten im Vorlesungszeitraum (montags bis freitags von 8:00 bis 21:00 Uhr und samstags von 10:00 bis 17:30 Uhr), die während den regulären Öffnungszeiten mit hauptamtlichem Personal besetzte Informationstheke und die Tatsache, dass die Mittel für Neuanschaffungen im Fachbereich Gesundheitswissenschaften nicht budgetiert sind, und Anschaffungen bislang unbegrenzt getätigt werden können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Berufspädagogik Gesundheit“ ist in einer gemeinsamen Fachprüfungsordnung der Hochschule Fulda und des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel geregelt. Der Aufbau des Studiengangs mit der Verteilung der Studienanteile orientiert sich an den Vorgaben des hessischen Lehrerbildungsgesetzes. Die Studienanteile der Universität Kassel, das erziehungswissenschaftliche Kernstudium und die allgemeinbildenden Zweifächer, sind bereits in einem eigenen Akkreditierungsverfahren geprüft worden.

Die Prüfungsformen sind im Abschnitt 2 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Fulda geregelt (§ 11ff.). Die modulbezogenen Prüfungsanforderungen werden zu Beginn des Semesters von den jeweiligen Prüfer:innen schriftlich bekannt gegeben. Eine mündliche Prüfung erstreckt sich über mind. 15 und höchstens 60 Minuten. Sie kann ein Fachgespräch zur Überprüfung des Fachwissens oder ein Kolloquium sein, welches ein einleitendes Referat der zu prüfenden Person enthält. Eine Klausur dauert mind. 60 Minuten bis max. 180 Minuten. Der Umfang der Hausarbeiten variiert am Fachbereich zwischen zehn und 20 Seiten. Portfolios sind Leistungssammelmappen, mit denen durch unterschiedliche Aufgabenstellungen der Lernprozess dokumentiert wird. Jede Prüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 20 Abs. 2). Die Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden (§ 26 Abs. 2). Hausarbeiten und Portfolios werden seit dem Sommersemester 2020 digital eingereicht.

Jedes Modul schließt mit einer kompetenzorientierten Prüfung ab. Im gesundheitswissenschaftlichen Bereich in Fulda sind vierzehn Prüfungen und im bildungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Kernstudium an der Uni Kassel sind in der Studienvariante 2 fünf Prüfungen zu absolvieren. Hinzu kommt das gewählte Zweifach mit durchschnittlich drei bis fünf Prüfungen. Im Zweifach Physiotherapie sind fünf und im Zweifach Pflege drei Prüfungen vorgesehen. Pro Semester sind vier bis fünf Prüfungen abzulegen. Insbesondere werden folgende Prüfungsformen genutzt:

Mündliche Prüfung (Kolloquium oder Fachgespräch), Hausarbeit, Klausur oder Portfolio. Die beiden in das Studium integrierten und seminaristisch begleiteten Schulpraktika werden mit einer Portfolioprüfung abgeschlossen. Bei drei der in Fulda angebotenen Module (BBG1-BBG9) kann ein Freiversuch zur Notenverbesserung in Anspruch genommen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgerichtet und geeignet, das Erreichen der Qualifikationsziele festzustellen. Die Gutachter:innen stellen zudem einen ausgewogenen Prüfungsmix fest, der auch von den befragten Studierenden bestätigt wird. In den Gesprächen im Rahmen der Vor-Ort-Begehung wurde weiterhin deutlich, dass das Prüfungsmanagement im Hinblick auf die zeitliche Bewältigung der Prüfungen, auch unter Einbeziehung der möglichen Nachprüfungen, aus Sicht der befragten Studierenden angemessen ist und unproblematisch verläuft. Die Gutachter:innen halten die Prüfungsbelastung mit bis zu fünf Prüfungen pro Semester für adäquat. Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen werden regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

Die befragten Studierenden kritisieren in den Gesprächen vor Ort, dass die Übertragung der Prüfungs- und Studienleistungen von der Universität Kassel an die Hochschule Fulda langwierig ist und verbessert werden muss. Die Gutachter:innen kommunizieren den Sachverhalt an die Studiengangverantwortlichen.

Nach Auffassung der Gutachter:innen entsprechen die zur Vor-Ort-Begutachtung ausgelegten Bachelorarbeiten dem im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse definierten Bachelorniveau. Die Gutachter:innen empfehlen dem Fachbereich im Hinblick auf die Bewertung der Bachelorarbeiten zwei eigenständige Gutachten zu erstellen (die vorgelegten Abschlussarbeiten basieren auf einem Gutachten, dem der/die jeweilige Zweigutachter:in zustimmt).

Den Hinweis auf zwei eigenständige Gutachten für eine Bachelorarbeit nehmen die Studiengangverantwortlichen in die Diskussion in den Fachbereich mit. Da es sich nicht um eine studienangesspezifische Regelung handelt, hat dieser Aspekt im Selbstbericht keine Erwähnung gefunden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Im Fachbereich Gesundheitswissenschaften erfolgt die Lehrplanung zentral für alle Studiengänge abgestimmt, wodurch in aller Regel Überschneidungen ausgeschlossen sind.

Die strukturelle Hürde der zeitaufwendigen Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen Kassel und Fulda, die Städte liegen ca. 100 Kilometer auseinander, wurde dadurch behoben, dass die Studienanteile am Standort Fulda an festgelegten Wochentagen stattfinden, wodurch das Pendeln innerhalb eines Tages vermieden wird.

Der Arbeitsaufwand im Vollzeitstudiengang liegt zwischen 29 und 31 CP pro Semester (siehe Anlage 14), d.h. 60 CP pro Studienjahr. Die meisten Module werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen. Lediglich die Module, die das Schulpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit enthalten (SPS I und SPS II), und das Modul „Fachdidaktik Gesundheit I“ erstrecken sich über zwei Semester. Soweit keine Portfolio-Prüfungsleistung gefordert ist, schließen alle Module mit einer

Prüfungsleistung ab, die in der Regel im frühzeitig festgelegten und kommunizierten Prüfungszeitraum zu erbringen ist. Wiederholungsprüfungen werden im Prüfungszeitraum des Folgeseesters angeboten. Die Prüfungsbelastung liegt bei max. fünf Prüfungen in einem Semester. Für die Prüfungsplanung stehen die verantwortlichen Personen der Hochschule Fulda und der Universität Kassel in Form von Modulkonferenzen im Austausch und können auf diese Weise Überschneidungen vermeiden. Damit wurde zugleich auch einer Empfehlung aus der vorherigen Akkreditierung entsprochen. Gelegentliche Überschneidungen, die durch die Belegung von Wahlmodulen entstehen, sind aber weiterhin nicht vermeidbar.

Wie von der Hochschule durchgeführte Analysen gezeigt haben, wird der Abschluss in der Regelstudienzeit dann erschwert, wenn Studierende z.B. studienbegleitend einer Berufstätigkeit nachgehen und/oder familiäre Verpflichtungen hinzukommen. Dies trifft auf die Studierenden des Studiengangs „Berufspädagogik Gesundheit“ vergleichsweise häufig zu, da laut Hochschule fast alle eine berufliche Qualifizierung mitbringen und entsprechend ein höheres Lebensalter haben. Die letzte Befragung der Studierenden (02/2024), an der 42 Bachelorstudierende teilgenommen haben, offenbart, dass von den Befragten sechs sicher nicht in der Regelstudienzeit abschließen werden und sieben die Frage mit „ungewiss“ beantworten. Dies begründet sich mit Berufstätigkeit (N=12 mit 10-19 Std. pro Woche und N=7 mit mehr als 20 Std. pro Woche) sowie eigenen Kindern (N=4). Entsprechend schwanken auch die Angaben zu den erworbenen ECTS zwischen 10 und 32 in den letzten beiden Semestern. Für eine diesbezügliche Beratung steht am Standort Fulda ein:e Studienkoordinator:in zur Verfügung, die spezifische und individuelle Anpassungen im Studienverlaufsplan vorschlagen kann. Am Standort Kassel sind dies zwei studentische Hilfskräfte des Studiengangs, die insbesondere bei der Erstellung von individuellen Stundenplänen beraten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen die, von den vor Ort befragten Studierenden bestätigte Aussage der Hochschule zur Kenntnis, dass die Mehrheit der Studierenden auf Basis ihrer beruflichen Erstausbildung studienbegleitend berufstätig ist, und es damit verbunden zum Teil zu einer Verlängerung der Regelstudienzeit kommt. Von den Gutachter:innen diesbezüglich positiv bewertet wird, dass an beiden Hochschulstandorten Koordinator:innen bzw. studentische Hilfskräfte aus höheren Studiensemestern zur Verfügung stehen, die Studierende studienorganisatorisch bei der Erstellung von individuellen Stundenplänen beraten und unterstützen. Um die Studierbarkeit des Studiengangs auch empirisch aufzuzeigen, empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule die Studierenden, ergänzend zum Workload im Studiengang, auch zur Vereinbarkeit von Studium und Beruf zu befragen. Auch könnten Studienabbrecher:innen, sofern erreichbar, dahingehend befragt werden, was zu ihrem Studienabbruch geführt hat. Denn die Gründe (Überforderung, Unvereinbarkeit von Studium und Beruf etc.) für den vor Ort diskutierten Studienabbruch sind laut Hochschule weitgehend unklar. Zudem wird empfohlen, Studieninteressenten dahingehend zu beraten, dass der Vollzeitstudiengang i.d.R. max. mit einer Berufstätigkeit von 50 % der Normalarbeitszeit zu vereinbaren ist.

Die Ankündigung der Hochschule Fulda, die Studierenden des Studiengangs im Sinne des Nachweises der Studierbarkeit zu ihrem Workload und zur Verteilung ihrer Modulbelegung in den Studienvarianten im Wintersemester 2023/2024 zu befragen, wird von den Gutachter:innen sehr begrüßt.

Die von den Studierenden vor Ort angesprochene, ebenfalls studienverlängernde Tatsache, dass einige von ihnen, um sich die beruflichen Optionen als Lehrende für beide Schultypen offenzuhalten, sowohl Module eines allgemeinbildenden Faches zusammen mit Modulen der Pflege oder

Physiotherapie studierten, wird dadurch behoben, dass die Wahl des Zweitfachs ab dem Wintersemester 2024/2025 erst nach zwei „Einführungs- und Orientierungssemestern“ vorgesehen ist, so dass die Entscheidung für das Qualifikationsziel reflektiert gefällt werden kann. Dies wird von den Gutachter:innen positiv bewertet (siehe dazu auch Kriterium „Curriculum“).

Im Bachelorstudiengang „Berufspädagogik Gesundheit“ werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen frühzeitig geplant und bekanntgegeben. Dies geschieht im Sinne der Gewährleistung eines planbaren Studienbetriebs sowie zur Sicherstellung einer möglichst vollumfänglichen Überschneidungsfreiheit der Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Eine weitgehende Überschneidungsfreiheit der Lehrveranstaltungen wird von den vor Ort befragten Studierenden bestätigt.

Aus Sicht der Gutachter:innen ist die Prüfungsbelastung und -dichte im Studiengang angemessen.

Die nicht durchgängig 30 CP pro Semester sind der vorwiegend der Tatsache geschuldet, dass an der Hochschule Fulda fünf ECTS-Punkte bzw. ein ganzzahliges Vielfaches von fünf ECTS-Punkten gilt, an der Universität Kassel beträgt der Mindestumfang von Modulen vier ECTS oder ein Mehrfaches.

Von den Gutachter:innen im Sinne der Studierbarkeit des Kombinationsstudiengangs positiv wahrgenommen wird, dass die beiden Hochschulen ihre jeweiligen Studienanteile organisatorisch auf bestimmte Wochentage am Standort Fulda und andere am Standort Kassel festgelegt haben. Damit entfällt das zeitaufwendige Pendeln innerhalb eines Tages. Die befragten Studierenden bestätigen einen festgelegten „Kassel-Tag“ und gute Zugverbindungen zwischen Kassel und Fulda.

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass die befragten Studierenden den Studiengang weiterhin als Präsenzstudiengang mit kleineren Blended-Learning-Anteilen präferieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Um die Studierbarkeit des Studiengangs auch empirisch aufzuzeigen, wird der Hochschule empfohlen, die Befragung der Studierenden zu ihrem studienbezogenen Workload um eine Befragung zur Vereinbarkeit von Studium und Beruf zu ergänzen.
- Es wird empfohlen, Studieninteressenten dahingehend zu beraten, dass der Vollzeitstudiengang i.d.R. max. mit einer Berufstätigkeit von 50 % der Normalarbeitszeit zu vereinbaren ist.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge am Fachbereich Gesundheitswissenschaften der Hochschule Fulda wird in regelmäßigen Sitzungen der jeweiligen Fachgruppen und Kooperationspartnern, in diesem Fall der Universität Kassel reflektiert. Der Input für die Weiterentwicklungen erfolgt durch den fachlichen Austausch in der Scientific Community und durch den

Austausch mit Praxispartner:innen wie z.B. den Fachschulen. Die methodisch-didaktischen Ansätze werden in der vom Fachbereichsrat eingesetzten Arbeitsgruppe für Qualität in der Lehre einmal monatlich im Semester diskutiert.

Als forschungsstarker Fachbereich mit Promotionsrecht gehört die kritische Auseinandersetzung mit dem neuesten Stand der Forschung für die Lehrenden sowohl in eigenen Forschungsvorhaben als auch im Diskurs mit den Fachkolleg:innen oder bei der Betreuung von Promotionsvorhaben zum Selbstverständnis der Arbeit am Fachbereich Gesundheitswissenschaften. Alle Module entsprechen dem „State of the Art“, indem die aktuellen Erkenntnisse auf dem jeweiligen Fachgebiet einfließen. Dies gelingt einerseits durch forschungsstarke Professor:innen und Dozent:innen als Lehrende sowie andererseits durch das Einbinden von innovativen Praktiker:innen als dauerhafte Kooperationspartner:innen des Fachbereichs bzw. speziell der einzelnen Studiengänge. Die umfassenden Erfahrungen der Lehrkräfte und ihre Praxiskontakte kommen hier zur Wirkung und verbinden Theorie mit Praxis auf dem aktuellen Stand.

Im Rahmen des Studium Generale erhalten die Studierenden die Möglichkeit den Blick über den Tellerrand des eigenen Fachgebietes zu weiten.

Die Studiengangsleitung und die Modulverantwortlichen sind aufgrund ihrer Forschungsaktivitäten und Praxisbezüge eng in die fachlichen und wissenschaftlichen Diskurse auf nationaler und internationaler Ebene eingebunden. Aktuelle Fragestellungen werden in Lehrveranstaltungen aufgegriffen und sowohl forschungs- als auch praxisorientiert aufbereitet. Daraus resultieren immer wieder Anpassungen innerhalb von Modulen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an den beiden kooperierenden Hochschulen adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzeptes sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Curriculums und des Modulhandbuchs vorhanden. Die Lehrenden aus beiden Hochschulen berücksichtigen den internationalen sowie nationalen Diskurs in den jeweiligen Fachgebieten. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Studiengangverantwortlichen und Fachgruppen aus beiden Hochschulen, für die Gutachter:innen gut nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und ggf. an aktuelle fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Sachstand

Der Bachelorkombinationsstudiengang „Berufspädagogik Gesundheit“ qualifiziert in Kombination mit einem allgemeinbildenden Zweitfach (Studienvariante 1) und mit einem zusätzlichen „Master of Education“ für den Vorbereitungsdienst an staatlichen Schulen. Für diese Studienvariante wird der Abschlussgrad „Bachelor of Education“ (B.Ed.) vergeben. An den Vorbereitungsdienst schließen sich Tätigkeitsfelder als Lehrer:in an folgenden Schulformen an: Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung auf das Berufsfeld Gesundheit, Mittelstufenschule Fachrichtung Gesundheit und Sozialwesen, Berufsschulen (BS) für Gesundheitsberufe, die die nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HWO) geregelt sind, Fachoberschule Fachrichtung Gesundheit und Berufliches Gymnasium Fachrichtung Gesundheit.

Die Studienanteile der Universität Kassel, das heißt das erziehungswissenschaftliche Kernstudium und die allgemeinbildenden Zweitfächer, wurden im Rahmen eines eigenen Begutachtungsverfahrens (Wirtschaftspädagogik - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II) geprüft und vom Akkreditierungsrat mit Beschluss vom 03.07.2023 akkreditiert.

Der Akkreditierungsgegenstand, „Studienvariante 2“, ist Teil des kombinatorischen Lehramts-Studiengangs. In der Kombination Gesundheitswissenschaften mit Physiotherapie bzw. Pflege als Zweitfach qualifiziert er für Lehrtätigkeiten an Schulen des Gesundheitswesens; er führt jedoch nicht in den Vorbereitungsdienst. Für die Studienvariante 2 wird der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ vergeben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Kriterium ist für die Studienvariante 2 nicht einschlägig. Die allgemeinbildenden Unterrichtsfächer der Studienvariante 1 wurden aus zugelassenen Staatsexamensstudiengängen nach Landesrecht in den zu akkreditierenden Studiengang importiert.

Für die Gutachter:innen ist der so konstruierte Studiengang unter Beachtung und Umsetzung der in anderen Kriterien formulierten Auflagen nachvollziehbar.

Neben dem Erstfach Gesundheit an der Hochschule Fulda können Studierende in der Studienvariante 1 ein allgemeinbildendes Zweitfach für eine berufliche Tätigkeit an einer staatlichen Berufsschule an der Universität Kassel studieren (B.Ed.). Diese Studienanteile sowie das erziehungswissenschaftliche Kernstudium werden von der Universität Kassel polyvalent für alle lehramtsbezogenen Studiengänge erbracht. Das Hauptziel des Kernstudiums besteht in Reflexions- und Handlungsfähigkeit im pädagogischen Praxisfeld von Schule und Unterricht. Das Kernstudium vermittelt interdisziplinär Kompetenzen für alle Lehramtsstudierenden. Erziehungswissenschaftliche, psychologische, gesellschafts- und sozialwissenschaftliche Inhalte sind Bestandteile des Kernstudiums, welche u.a. im Kontext der Berufspädagogik betrachtet werden. Das Kernstudium umfasst zudem ein Schulpraktikum, welches an der Hochschule Fulda verortet ist. Damit wird der Vorgabe, schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums anzubieten, aus Sicht der Gutachter:innen entsprochen. Für diese Studienbereiche wird auf die akkreditierten Teilstudiengänge der Universität Kassel mit ihren jeweiligen Prüfungsordnungen verwiesen. Die Studienstruktur des Bachelorstudiengangs „Berufspädagogik Gesundheit“ orientiert sich vollständig an den akkreditierten L4 Studiengängen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik Kassel, welchen die Vorgaben des hessischen Lehrerbildungsgesetzes zugrunde liegen. Neben der Fachwissenschaft und Fachdidaktik Gesundheit wird das bildungswissenschaftliche Kernstudium und ein allgemeinbildendes Zweitfach, einschließlich der jeweiligen Fachdidaktik studiert. Die im hessischen Lehrerbildungsgesetz formulierten Anforderungen sind aus Sicht der Gutachter:innen in der Studienvariante 1 damit erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule Fulda hat 2006 mit dem Aufbau des Qualitätsmanagement-Systems (QM) begonnen, das sich am EFQM (European Foundation for Quality Management Excellence Modell) orientiert, und heute wie folgt etabliert ist: Im Präsidium verantwortet jedes Präsidiumsmitglied das QM für den eigenen Bereich. Die Abteilung Planung und Controlling (PLC), in der das QM

als Sachgebiet verortet wurde, ist beim Kanzler angesiedelt. Die Fachbereiche sind verantwortlich für die systematische Weiterentwicklung der fachbereichsspezifischen Prozesse. Ein:e Mitarbeiter:in der Abteilung PLC unterstützt die Fachbereiche bei der Modellierung und Optimierung ihrer administrativen Prozesse. Die Prozessteams, bestehend aus der prozessverantwortlichen Person, den Beteiligten innerhalb des Prozesses, den Stakeholdern des Prozesses (z.B. Studierende, Lehrende) erarbeiten die Prozessmodelle und sind auch für deren kontinuierliche Bewertung und der daraus resultierenden Optimierung zuständig. Unter dem Vorsitz der Vizepräsident:in für Lehre und Studium besteht seit 1998 die Senatskommission Evaluation, in der die Belange der Evaluation von Lehre und Studium regelmäßig erörtert werden. Die 2013 im Senat verabschiedete Evaluationssatzung liefert den rechtlichen Rahmen für Evaluationsverfahren in Lehre und Studium.

Der Fachbereich Gesundheitswissenschaften orientiert sich an den hochschulinternen Vorgaben zum Qualitätsmanagement sowie zur Evaluation. Er hat bereits vor Jahren ein eigenes Evaluationskonzept entwickelt. **Hochschulweit** wird eine Immatrikulationsbefragung durchgeführt, die u.a. einen Eindruck von den Studienvoraussetzungen, dem Einzugsbereich der Hochschule sowie den Gründen für die Wahl von Studiengang und Studienstandort erbringen kann. Es folgt in der Mitte der Regelstudienzeit eine „Midtermbefragung“, in der subjektive Einschätzungen zum Studiengang, die Zufriedenheit, aber auch der Bedarf an Unterstützungsangeboten erfragt werden. Außerdem beteiligt sich der Fachbereich mit allen Studiengängen an der KOAB-Absolventenstudie, die im Rahmen einer bundesweit angelegten Studie unter der Koordination des Instituts für angewandte Statistik (ISTAT) in Kassel durchgeführt wird. Die Befragung erfolgt jährlich als Vollerhebung eines Prüfungsjahrgangs und richtet sich an Absolvent:innen etwa eineinhalb Jahre nach dem jeweiligen Studienabschluss. Am **Fachbereich** liegt der Schwerpunkt auf der dialogorientierten Evaluation. Die „AG Qualität in der Lehre“ (bestehend aus Lehrenden, Mitgliedern des Fachschaftsrats, Studiendekanin) greift sowohl Themen von den Studierenden und Lehrenden auf und erarbeitet Handlungsmaßnahmen. Alle zwei Wochen finden im Semester Jour Fixe Termine zwischen der Studiendekanin und der Fachschaft statt. Auf diese Weise können Probleme schnell angesprochen und Handlungsoptionen gemeinsam entwickelt werden. Die Fachschaft bietet den Kohortensprecher:innen der Studiengänge Besprechungstermine an. Anlassbezogen werden Online-Befragungen zu aktuellen Themen durchgeführt, wie z.B. im ersten Online-Semester.

Zum Verbleib der Absolvent:innen der ersten beiden Kohorten des Studiengangs „Berufspädagogik Gesundheit“ mit Studienbeginn Wintersemester 2018/2019 und Wintersemester 2019/2020 teilt die Hochschule mit, dass bis zum Sommersemester 2023 insgesamt 19 Studierende der ersten, aus 32 Studierenden bestehenden Studienkohorte das Studium abgeschlossen haben. Sechs schlossen in der Regelstudienzeit ab. Vier weitere Studierende befinden sich noch im Studium (10. Fachsemester). Von den bisher 19 Absolvent:innen haben sich acht in den konsekutiven Masterstudiengang „Berufspädagogik Gesundheit“ (Universität Kassel in Kooperation mit der Hochschule Fulda) eingeschrieben. Von den 73 Studierenden der zweiten Studienkohorte schlossen 31 ihr Studium bis zum Ende des Wintersemesters 2022/2023 ab. 26 Studierende haben sich in den zuvor genannten Masterstudiengang eingeschrieben. Andere Absolvent:innen haben sich in den Masterstudiengang „Public Health“ an der Hochschule Fulda eingeschrieben oder ein Masterstudium „Pflegepädagogik“ an der Hochschule Bielefeld aufgenommen. Darüber hinaus gibt es Absolvent:innen, die eine lehrende Tätigkeit an einer Physiotherapieschule übernommen haben.

Des Weiteren liegen folgende Evaluationsberichte und -ergebnisse vor: Zum einen aggregierte Ergebnisse der Lehrevaluation (SoSe 2021 – WiSe 2022/2023) auf Basis von 453 erfassten Fragebögen, zum anderen ausgewählte Ergebnisse einer Studieneingangsbefragung vom Wintersemester 2022/2023 (es haben sich sechs Studierende aus dem Studiengang beteiligt) sowie Berichte zur „dialogischen“ Evaluation vom Wintersemester 2021/2022 (acht Teilnehmer:innen) und vom Juni 2023, an der jedoch nur zwei Studierende teilgenommen haben. Daneben liegen Protokolle von Treffen zur „Prozessoptimierung“ sowie Protokolle von Semestersprecher:innen-Treffen vor.

Die Empfehlung aus der Erstakkreditierung, einen wissenschaftlichen Beirat einzurichten, wurde nicht umgesetzt (siehe dazu Selbstbericht, S. 28). Das Problem der gelegentlichen Überschneidungen der Lehrinhalte wurde mittels der Einrichtung von Modulkonferenzen behoben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist sowohl aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen als auch aus den vor Ort geführten Gesprächen deutlich geworden, dass die Studiengänge der Hochschule Fulda (und auch der Universität Kassel), und damit auch der zur Akkreditierung vorliegende Kombinationsstudiengang, einem kontinuierlichen Monitoring unter Einbeziehung der Studierenden sowie der Absolvent:innen unterliegen. Regelkreise zur Überprüfung und fortlaufenden Weiterentwicklung des Studiengangs sind ebenso beschrieben wie vorliegende Evaluationsergebnisse und daraus abgeleitete Maßnahmen. Die Information der Beteiligten über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange wurden im Rahmen der Gespräche vor Ort sowohl von den Studierenden als auch von den Lehrenden bestätigt. Aus Sicht der Gutachter:innen positiv hervorzuheben ist die Tatsache, dass am Fachbereich der Schwerpunkt der Qualitätssicherungsmaßnahmen in Studiengängen auf der dialogorientierten Evaluation liegt. Die „AG Qualität in der Lehre“ und die alle zwei Wochen stattfindenden Jour Fixe Termine zwischen der Studiendekanin und der Fachschaft sind u.a. Ausdruck dieses Vorgehens (zum Thema Einhaltung der Regelstudienzeit im Kontext von Berufstätigkeit und/oder Kindern siehe Kriterium „Studierbarkeit“).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Hochschule Fulda bekennt sich zu einer konsequenten Politik der Förderung von Frauen: Gleichstellungspolitik ist eine Leitungsaufgabe der Hochschule Fulda und wird durch Zielvereinbarungen von den einzelnen Fachbereichen mitgetragen. Prägende Maßnahmen und Entwicklungen in Bezug auf Gleichstellung und familiengerechte Hochschule sind: Erfolgreiche Zertifizierungen mit dem „Total E-Quality-Prädikat, erfolgreiche Teilnahme am Professor:innenprogramm (I, II, III), erfolgreiches Abschneiden mit Spitzenpositionen im CEWS-Ranking, die Verankerung von Gleichstellungszielen in den Zielvereinbarungen mit dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst sowie in dem Hochschulentwicklungsplan für den Zeitraum 2016 - 2020. Der Professor:innenanteil sowie der Anteil an wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen liegen bei herausragenden 45,2 % bzw. 57,8 %. Für die im höheren Dienst zusammengefassten Entgeltgruppen liegt gem. Frauenförderplan 2014 - 2019 erstmalig keine Unterrepräsentanz von Frauen nach dem Hessischen Gleichstellungsgesetz vor. Seit 2018 regelt die Verwaltungsgeschäftsordnung

den gender- und diversitätssensiblen Sprachgebrauch an der Hochschule Fulda. Die Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Karriere und Familie wurde in den letzten Jahren deutlich verbessert. Dies betrifft sowohl die Kinderbetreuung aller Altersstufen als auch familienfreundliche Studien- bzw. Arbeitsbedingungen. Seit 2006 trägt die Hochschule Fulda das Zertifikat „familiengerechte Hochschule“, das 2009, 2012 und 2015 bestätigt und 2018 als dauerhafte Auszeichnung für nachhaltig familiengerechte Arbeits- und Studienbedingungen erteilt wurde. Auf dem Campus stellt die Hochschule (zum Teil in Kooperationen) ein umfangreiches Kinderbetreuungsangebot zur Verfügung. Gemäß ihrem Leitbild wirkt die Hochschule Fulda an der sozialen und kulturellen Förderung ihrer Mitglieder mit, insbesondere fördert sie die Partizipationsmöglichkeiten der Studierenden. Sie berücksichtigt dabei auch die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung und fördert den behindertengerechten Ausbau der Hochschule. Eine Beauftragte für Studierende mit Behinderung/ chronischer Erkrankung berät und betreut Studierende mit Behinderung. Auf den Internetseiten der Zentralen Studienberatung findet sich ein gebündeltes Informationsangebot unter dem Titel „Studieren mit Behinderung / chronischer Erkrankung“. In den „Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen an der Hochschule Fulda“ ist im § 21 der Nachteilsausgleich geregelt.

Auch die Universität Kassel verfügt über ein Gleichstellungskonzept, in dem die Ziele, die Maßnahmen und die Handlungsfelder für Gleichstellungsarbeit sowie für eine geschlechtergerechte und familienfreundliche Hochschule beschrieben sind. Der Nachteilsausgleich bei Prüfungen ist an der Universität Kassel gemäß den „Allgemeinen Bestimmungen“ für Prüfungs- bzw. Fachprüfungsordnungen sichergestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für die Gutachter:innen ist ersichtlich, dass sowohl die Hochschule Fulda als auch die Universität Kassel dem Thema Gleichstellung, Familie, Diversity und Chancengleichheit einen hohen Stellenwert beimessen und das Ziel verfolgen, den gesetzlichen Gleichstellungsauftrag sowie die landesspezifischen Gesetze zur Gleichstellung von Frauen und Männern und die Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen umzusetzen. Die im Hessischen Hochschulgesetz formulierte Aufgabe „die Hochschulen erleichtern für ihre Mitglieder die Vereinbarkeit von Familie mit Studium, wissenschaftlicher Qualifikation oder Beruf. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern“ hat die Hochschule Fulda in ihrem Leitbild fest verankert. Dies gilt auch für die im Hochschulrahmengesetz und im Hessischen Hochschulgesetz genannte Aufgabe der Hochschulen, „dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und sie Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können“. Aus Sicht der Gutachter:innen bemerkenswert ist der hohe Anteil an Professor:innen und wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen an der Hochschule Fulda.

Insgesamt gelangen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschulen zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Sachstand

Das Studienangebot „Berufspädagogik Gesundheit“ ist vor dem Hintergrund einer langjährigen Kooperation zwischen der Hochschule Fulda und der Universität Kassel entstanden. Die Implementierung eines Lehramtsstudiengangs für berufliche Schulen mit der Fachrichtung Gesundheit basiert entsprechend auf einen großen Bedarf an einschlägig qualifizierten Lehrpersonen in den (hessischen) Schulen. Da Gesundheitswissenschaft nicht als Fach an der Universität Kassel angeboten wird, wurde eine Kooperationsvereinbarung für den Bachelor- (und für den Masterstudiengang) „Berufspädagogik Gesundheit“ zwischen den beiden Hochschulstandorten getroffen, um eine adäquates Studienangebot zu schaffen.

Der kombinatorische Studiengang wird in Kooperation der beiden Hochschulen angeboten. Der Akkreditierungsgegenstand bezieht sich auf beide Studienvarianten, d.h. das Studiengangmodell an sich sowie auf jene Studiengangbereiche, die an der Hochschule Fulda angeboten werden (Gesundheitswissenschaften inkl. Gesundheitsdidaktik sowie die Zweifächer Physiotherapie und Pflege).

Die Hochschule Fulda und die Universität Kassel verleihen nach bestandener Bachelorprüfung gemeinsam den akademischen Bachelorgrad. Den Studierenden, die die Studienvariante 1 mit einem allgemeinbildenden Zweifach an der Universität Kassel absolvieren, wird der Abschlussgrad „Bachelor of Education“ verliehen. Sofern im Rahmen der Studienvariante 2 das Zweifach Pflege oder Physiotherapie studiert wurde, wird aufgrund der bestandenen Prüfungen der akademische Grad „Bachelor of Arts“ verliehen (SPO § 2 Abs. 3 und 4). Ebenso werden das Bachelorzeugnis und das Diploma Supplement von beiden Hochschulen gemeinsam erstellt.

Die Verantwortung für die im Modulhandbuch ausgewiesenen Module obliegt jeweils der ausbringenden Hochschule. Absprachen zwischen den verantwortlichen Personen auf den Ebenen Studiengangleitung, Prüfungsausschuss, Prüfungsamt, Studienbüro und -koordination sichern die Qualität des Studiengangkonzepts. Strukturelle Disparitäten haben bereits zu zahlreichen studiengangspezifischen Absprachen geführt und werden bis auf weiteres einen erhöhten Koordinierungsaufwand darstellen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der kombinatorische Bachelorstudiengang „Berufspädagogik Gesundheit“ basiert auf einem Kooperationsvertrag zwischen der Hochschule Fulda und der Universität Kassel. Beide Hochschulen verleihen nach bestandener Bachelorprüfung gemeinsam den akademischen Bachelorgrad. Art und Umfang der Kooperation sind in einem Kooperationsvertrag beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert. Derzeit bezieht sich der Kooperationsvertrag auf einen Bachelorstudiengang „Berufspädagogik Fach Gesundheit“ mit dem Bachelorabschluss „Bachelor of Education“ (siehe Kooperationsvertrag). Die zwei verschiedenen Studienvarianten sowie die unterschiedlich zu vergebenden Abschlussgrade sind im aktuellen Vertrag nicht abgebildet. Gleichwohl ist der Studiengang und die Kooperation eindeutig beschrieben. Die Gutachter:innen regen an, den Kooperationsvertrag auf eine Aktualisierung hin zu prüfen und ggf. entsprechend anzupassen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Das Curriculum des von der Hochschule Fulda und der Universität Kassel gemeinsam als Kombinationsstudiengang angebotenen Bachelorstudiengangs „Berufspädagogik Gesundheit“ setzt sich aus zwei Studienvarianten mit je drei Bereichen zusammen. Dazu zählen:
 - a. Gesundheitswissenschaften einschließlich der Fachdidaktik Gesundheit an der Hochschule Fulda im Umfang von 118 ECTS,
 - b. das bildungs- und gesellschaftswissenschaftliche Kernstudium an der Universität Kassel im Umfang von 28 ECTS, und c.
 - **Studienvariante 1:** ein zweites allgemeinbildendes Unterrichtsfach mit fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteilen an der Universität Kassel im Umfang von je 34 ECTS, wählbar aus den Fächern Chemie, Physik, Mathematik, Deutsch, Englisch, Spanisch, Französisch, Evangelische Religion, Katholische Religion, Politik und Wirtschaft.

Oder

- **Studienvariante 2:** Statt eines allgemeinbildenden Zweitfachs kann auch die Fachrichtung „Pflege“ oder, alternativ, „Physiotherapie“ an der Hochschule Fulda im Umfang von je 34 ECTS gewählt werden, wenn nicht eine Lehramtstätigkeit an beruflichen Schulen, sondern eine Lehrtätigkeit an „Fachschulen des Gesundheitswesens“ angestrebt wird.

Die von der Universität Kassel angebotenen allgemeinbildenden Zweitfächer sowie das dort ebenfalls angebotene erziehungswissenschaftliche Kernstudium wurden mit Beschluss vom 03.07.2023 (siehe Anlage 23) im Rahmen der lehramtsbezogenen Studiengänge (Berufspädagogik [Elektrotechnik oder Metalltechnik] - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, B. Ed., Lehramtstyp 5 Sekundarstufe II/berufliche Schulen, Universität Kassel) erfolgreich akkreditiert.

Akkreditierungsgegenstand sind der Kombinationsstudiengang an sich sowie der Studienbereich Gesundheit einschließlich der Fachdidaktik sowie die nicht allgemeinbildenden Fächer Pflege und Physiotherapie. Sofern in Studienvariante 1 ein allgemeinbildendes Unterrichtsfach studiert wurde, wird aufgrund der bestandenen Prüfung der akademische Grad „Bachelor of Education“ gemeinsam durch die Universität Kassel und die Hochschule Fulda verliehen. Sofern in Studienvariante 2 das Zweitfach Pflege oder Physiotherapie studiert wurde, wird aufgrund der bestandenen Prüfung der akademische Grad „Bachelor of Arts“ gemeinsam durch die Universität Kassel und die Hochschule Fulda verliehen.

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 Studienakkreditierungsverordnung (StakV) Hessen vom 22. Juli 2029 in die Erstellung des Studiengangs eingebunden.
- Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurden den Gutachter:innen u.a. sieben Bachelorabschlussarbeiten aus dem zu akkreditierenden Studiengang zur Einsicht vorgelegt. Die Abschlussarbeiten entsprechen nach Einschätzung der Gutachter:innen sowohl vom Umfang als auch von den bearbeiteten Fragen- und Themenstellungen dem Bachelorniveau. Zudem wurde erkennbar, dass das mögliche Notenspektrum in Bezug auf die Abschlussarbeiten im Studiengang ausgeschöpft wird (1,0-5,0). Es überwiegen Noten im Bereich „Gut“ (1,5-2,5).

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017
- Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen (StakV) vom 22.07.2019
- Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung (Beschluss der KMK vom 16.10.2008 i. d. F. vom 16.05.2019)
- Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5) - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.05.1995 i. d. F. vom 13.09.2018
- Hessisches Lehrkräftebildungsgesetz (HLbG) in der Fassung vom 28. September 2011

3.3 Gutachter:innengremium

- a) Hochschullehrer:innen
Prof. Dr. Mathias Bonse-Rohmann, Hochschule Hannover (am 23.02.2024 verstorben)
Prof. Dr. Heidi Kuckeland, FH Münster
- b) Vertreter:in der Berufspraxis
Luisa Brings-Haase, Schule für Ergotherapie an der LVR-Universitätsklinik Essen
- c) Vertreter:in der Studierenden
Klara Schulz, Hochschule Bielefeld

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Berufspädagogik Gesundheit - Bachelor

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WiSe 2022/2023	36	30									
SoSe 2022	0	0									
WiSe 2021/2022	50	40									
SoSe 2021	0	0									
WiSe 2020/2021	54	48									
SoSe 2020	0	0									
WiSe 2019/2020	73	57	23	19	32%	23	19	32%	23	19	31,51%
SoSe 2019	0	0									
WiSe 2018/2019	32	27	4	3	13%	8	5	25%	16	12	50,00%
Insgesamt	245	202	27	22	11%	31	24	13%	39	31	15,92%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Berufspädagogik Gesundheit - Bachelor

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2022/2023					
SoSe 2022	6	24	1		
WiSe 2021/2022			4		
SoSe 2021	4				
WiSe 2020/2021					
SoSe 2020					
WiSe 2019/2020					
SoSe 2019					
WiSe 2018/2019					
Insgesamt	10	24	5	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Berufspädagogik Gesundheit - Bachelor

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2022/2023					0
SoSe 2022	23		8		31
WiSe 2021/2022		4			4
SoSe 2021	4				4
WiSe 2020/2021					0
SoSe 2020					0
WiSe 2019/2020					0
SoSe 2019					0
WiSe 2018/2019					0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	20.02.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	30.06.2023
Zeitpunkt der Begehung:	31.01.2024

<p>Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:</p>	<p>Von 14.02.2019 bis 30.09.2024 AHPGS</p>
<p>Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:</p>	<p>Hochschulleitung (Vizepräsidentin für Lehre und Studium Fulda; Studiendekanin FB Gesundheitswissenschaften Fulda), Fachbereichsleitung (Studiendekanin FB Gesundheitswissenschaften Fulda; Dekan FB Gesundheitswissenschaften Fulda), Programmverantwortliche (Studiengangsleitung und Lehrende aus Fulda und Kassel), Studierende (acht Studierende, davon sechs aus dem Bachelor- und zwei aus dem Masterstudiengang)</p>
<p>An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):</p>	<p>./.</p>

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fakultät und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

